



Brüssel, den 19. März 2024  
(OR. en)

7432/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0056(BUD)**

**BUDGET 20**

## **BEGRÜNDUNG**

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2024: Änderung des Haushaltsplans 2024 infolge der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens Standpunkt des Rates vom 19. März 2024

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat dem Rat am 29. Februar 2024 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2024<sup>1</sup> vorgelegt, mit dem die sich aus der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ergebenden Änderungen am Haushaltsplan 2024 vorgenommen werden.

Die Revision der MFR-Verordnung<sup>2</sup> gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und umfasst, wie in Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung vorgesehen, unter anderem Änderungen der Obergrenzen des MFR, die im Zuge der aktualisierten technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2024 in Form einer Mitteilung der Kommission vom 29. Februar 2024<sup>3</sup> mitgeteilt wurden.

<sup>1</sup> Dok. 7102/24.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024).

<sup>3</sup> Dok. 7103/24 (COM(2024) 110 final).

Um den Auswirkungen der Revision des MFR auf das Haushaltsjahr 2024 Rechnung zu tragen, umfasst der EBH Nr. 1/2024 folgende Elemente:

- die Schaffung des Eingliederungsplans und Erläuterungen zur Deckung der Fazilität für die Ukraine<sup>4</sup> sowie die Inanspruchnahme des neuen besonderen Instruments, der „Ukrainereserve“, in Höhe von 4,8 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen (MfV) und 3,8 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen (MfZ) für nicht auf Darlehen basierte Unterstützung durch die Union einschließlich administrativer Hilfe im Einklang mit der MFR-Verordnung;
- die Aufstockung des Europäischen Verteidigungsfonds um 376 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)<sup>5</sup>;
- die Anpassung des Eingliederungsplans, um die Solidaritäts- und Soforthilfereserve in zwei getrennte Instrumente aufzuteilen und die Beträge für beide Instrumente aufzustocken;
- die Schaffung des Eingliederungsplans und Erläuterungen zur Deckung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan mit einem Betrag von 501 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen in der Reserve und 23,9 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, die bis zur Annahme der Rechtsgrundlage in die Reserve eingestellt werden;
- die Kürzung der Mittel für Verpflichtungen in der Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) um 175,7 Mio. EUR im Jahr 2024.

Darüber hinaus enthält der EBH Nr. 1/2024 infolge der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Einrichtung des Amts für künstliche Intelligenz im Dezember 2023 eine Anpassung der Erläuterungen des Haushaltsplans zur Haushaltlinie für Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 1/2024 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 5 833,7 Mio. EUR bzw. 4 143,6 Mio. EUR.

## II. **FAZIT**

Der Rat hat am 19. März 2024 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2024 festgelegt, der im technischen Anhang in Addendum 1 zu dieser Begründung wiedergegeben ist.

---